



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Churwalden

Gestützt auf Art. 31 des kommunalen Tourismusgesetzes vom Gemeindevorstand erlassen am 22. April 2010

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Das Gemeindegebiet Churwalden wird geografisch in folgende Tourismuszonen aufgeteilt: Standort

Dorfgebiet Parpan	100 %
Dorfgebiet Churwalden	80 %
Aussengebiet Parpan	80 %
Brambrüesch	80 %
Aussengebiet Churwalden	60 %
Malix	60 %

gemäss Übersichtsplan im Anhang.

II. GÄSTEABGABE

Art. 2

Der Personenkreis, welcher der Gästeabgabepflicht unterstellt ist, wird wie folgt bestimmt: Steuersubjekt Gästeabgabe (Gast)

Ausgegangen wird vom Begriff des Gastes. Zwei Eigenschaften qualifizieren diesen als solchen:

Die Tatsache, dass

- er in der Gemeinde übernachtet
- er keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Personen, die Grundeigentum in der Gemeinde haben - es kann sich hier um Eigentum, Miteigentum, Stockwerkeigentum, aber auch um ein selbständiges und dauerndes Baurecht handeln -, unterliegen der Gästeabgabepflicht.

Art. 3

Für die zeitliche Bemessung der Gästeabgabe ist die Anzahl der Logiernächte des Gastes im Ort massgebend. Personen, die sich nur tagsüber in der Gemeinde aufhalten, unterliegen der Gästeabgabepflicht, wie sie im Gesetz formuliert ist, nicht. Steuerobjekt (Logiernacht)

Art. 4

Die Abgabebefreiung nach Art. 7 lit. e (Tourismusgesetz) gilt nur für aktive Werbeaktionen zur Generierung künftiger Logiernächte und nicht für Verbilligungsaktionen (drei für zwei, sieben für fünf), Rabatte in der Nebensaison und nicht für gratis logierende Freunde und Bekannte. Ausnahmen

Art. 5

Die Gästeabgabe beträgt für alle Beherbergungsarten inkl. Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte für Erwachsene und Jugendliche pro Logiernacht Bemessung Gästeabgabe

- Fr. 3.30	Dorfgebiet Parpan	100 %
- Fr. 2.65	Dorfgebiet Churwalden	80 %
- Fr. 2.65	Aussengebiet Parpan	80 %
- Fr. 2.65	Gebiet Brambrüesch	80 %
- Fr. 2.00	Aussengebiet Churwalden	60 %
- Fr. 2.00	Dorfgebiet Malix	60 %

Der verantwortliche Camping-Platzwart rechnet zweimal jährlich die vereinnahmten Gästeabgaben mit der Tourismusorganisation ab.

Die Gästeabgabe in Massenlagern und Heimen beträgt pro Logiernacht für Erwachsene und Jugendliche

- Fr. 2.00	Dorfgebiet Parpan	100 %
- Fr. 1.60	Dorfgebiet Churwalden	80 %
- Fr. 1.60	Aussengebiet Parpan	80 %
- Fr. 1.60	Gebiet Brambrüesch	80 %
- Fr. 1.20	Aussengebiet Churwalden	60 %
- Fr. 1.20	Dorfgebiet Malix	60 %

Für Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 12. Geburtstag gelten die halben Ansätze (2.65 = 1.30).

Ein Beherbergungsbetrieb rechnet zum Tarif für Massenlager und Heime ab, wenn die Mehrheit der ständigen Gastbetten in Räumen mit vier oder mehr Betten untergebracht ist und der Betrieb im Unterkunftsverzeichnis der Destination Lenzerheide als Gruppenunterkunft aufgeführt wird.

Die Gästeabgaben werden pro Logiernacht des Gastes während des ganzen Jahres erhoben.

Wird der Beherbergungsbetrieb im Unterkunftsverzeichnis sowohl unter der Rubrik Hotels als auch unter der Rubrik Gruppenunterkünfte aufgeführt, gelten die Ansätze der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben für das Hotel. Ausschlaggebend ist die Einteilung im offiziellen Unterkunftsverzeichnis der Tourismusorganisationen.

Für alle in Art. 8 Abs. 1 und 2 genannten Beherberger gilt die Erhebung und Erfassung der Gästeabgaben mittels des amtlichen Formulars. Dieses Abrechnungsformular ist monatlich bis zum 5. des folgenden Monats der Tourismusorganisation zu statistischen Zwecken abzugeben. Die vereinnahmten Gästeabgaben sind binnen 30 Tagen nach der monatlichen Abrechnung zu zahlen.

Art. 6

Als Dauermieter gelten Personen, die Ferienhäuser und -wohnungen für eine bestimmte Zeit (min. 1 Saison) oder auf unbestimmte Zeit zu Ferienzwecken mieten.

Kurtaxenpauschale
(Grundsatz)

Die Kurtaxenpauschale erfolgt aufgrund eines detaillierten Fragebogens, den die Tourismusorganisationen an alle Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Privatzimmern sowie Wohnwagen versenden. Diese haben den Fragebogen rechtsgültig zu unterzeichnen.

Art. 7

Personen, die in der Angehörigen- und beschränkten Familienpauschale eingeschlossen sind, werden von den statistischen Angaben befreit.

Umfang der
Pauschale

Gäste, welche nicht in der Kurtaxenpauschale eingeschlossen sind, sind mittels dem amtlichen Meldeformularen zu erfassen. Die Meldeformulare sind bei den Tourismusorganisationen zu beziehen.

Art. 8

Die Kurtaxenpauschale beträgt pro Jahr:

	100%	80 %	60 %
1- und 1 ½- Zimmerwohnung	Fr. 330.00	Fr. 264.00	Fr. 198.00
2- und 2 ½- Zimmerwohnung	Fr. 436.00	Fr. 348.80	Fr. 261.60
3- und 3 ½- Zimmerwohnung	Fr. 541.00	Fr. 432.80	Fr. 324.60
4- und 4 ½- Zimmerwohnung	Fr. 647.00	Fr. 517.60	Fr. 388.20
5- und 5 ½- Zimmerwohnung	Fr. 752.00	Fr. 601.60	Fr. 451.20
6- und mehr Zimmerwohnung	Fr. 858.00	Fr. 686.40	Fr. 514.80

Kurtaxenpauschale
(Ansatz)

III. TOURISMUSFÖDERUNGSABGABE

Art. 9

Unternehmungen und Organisationen gemäss Art. 15 des Tourismusgesetzes, in welche mehrere Erwerbszweige integriert sind, werden nach deren Haupterwerb eingestuft.

Betriebsteile (Restaurants) der Bergbahn- und Skiliftunternehmungen im Skigebiet inkl. Betriebsgebäude und Verkaufsstellen im Dorf sind als integrierte Bestandteile dieser Unternehmungen zu betrachten. Betriebsteile (Hotels) ausserhalb des Skigebietes werden separat erfasst.

Einstufung,
Betriebszweige,
Nebenbetriebe

Unternehmungen und Organisationen, welche ihren Hauptsitz nicht in der Gemeinde Churwalden haben, werden aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit in der Gemeinde Churwalden eingestuft.

Abgabepflichtige, die nur einen Teil des Jahres selbständig erwerbend sind wie insbesondere Betriebe nach Art. 14 g, werden saisonal mit der Hälfte der Jahresabgaben eingestuft.

Art. 10

Die Tourismusförderungsabgabe beträgt pro Logiernacht:

Bemessung der
Tourismusför-
derungsabgabe

lit. a) Für Beherberger gemäss Art. 14 lit. a und b des Tourismusgesetzes für Erwachsene:

- Fr. 0.55 Dorfgebiet Parpan	100 %
- Fr. 0.45 Dorfgebiet Churwalden	80 %
- Fr. 0.45 Aussengebiet Parpan	80 %
- Fr. 0.45 Gebiet Brambrüesch	80 %
- Fr. 0.35 Aussengebiet Churwalden	60 %
- Fr. 0.35 Gebiet Malix	60 %

für abgabepflichtige Kinder

- Fr. 0.25 Dorfgebiet Parpan	100 %
- Fr. 0.20 Dorfgebiet Churwalden	80 %
- Fr. 0.20 Aussengebiet Parpan	80 %
- Fr. 0.20 Gebiet Brambrüesch	80 %
- Fr. 0.15 Aussengebiet Churwalden	60 %
- Fr. 0.15 Gebiet Malix	60 %

Ein Beherbergungsbetrieb mit mehr als 8 Betten und öffentlichem Restaurationsbetrieb wird nur als Beherbergungsbetrieb im Sinne von Art. 14 lit. a des Gesetzes taxiert.

lit. b) Für Bergbahn- und Skiliftunternehmungen gemäss Art. 14 lit. c des Tourismusgesetzes 1.0 % der Bruttoperpersonverkehrseinnahmen pro Jahr. Grundlagen zur Rechnungsstellung bilden die Jahresberichte der Gesellschaften.

lit. c) Für Restaurationsbetriebe gemäss Art. 14 lit. d des Gesetzes:

bis 50 Innen-Sitzplätze		zuzügl.pro beschäftigte Person
100 %	Fr. 575.00	Fr. 115.00
80 %	Fr. 460.00	Fr. 92.00
60 %	Fr. 345.00	Fr. 69.00

von 51 bis 150 Innen-Sitzplätzen

100 %	Fr. 850.00	Fr. 115.00
80 %	Fr. 680.00	Fr. 92.00
60 %	Fr. 510.00	Fr. 69.00

ab 151 Innen-Sitzplätzen

100 %	Fr. 1100.00	Fr. 115.00
80 %	Fr. 880.00	Fr. 92.00
60 %	Fr. 660.00	Fr. 69.00

lit. d) ¹Briefkastenfirmen gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes werden wie folgt besteuert:

100 %	Fr. 575.00
80 %	Fr. 460.00
60 %	Fr. 345.00

²Betriebe, welche in Art. 14 des Gesetzes nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. a) bis d) erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

³Bei der Ermittlung der beschäftigten Personen ist auf den Jahresdurchschnitt abzustellen. Bei Teilzeitanstellungen reduziert sich die monatliche Beschäftigungsdauer im Verhältnis. Lehrlinge werden nicht gezählt.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 10

¹Beherberger können ortsansässige Ferienhaus- und Wohnungsbesitzer, Hotel- und Pensionsinhaber sein. Ebenso gelten aber als Beherberger die nicht in der Gemeinde wohnhaften Eigentümer von Ferienwohnungen, die ihren Angehörigen oder Dritten Wohnraum zur Verfügung stellen. Als Beherberger kommen sowohl natürliche wie auch juristische Personen in Frage.

Beherberger

²Die Beherberger sind verpflichtet:

- Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen.
- Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Diese Angaben sind bis spätestens zum 5. Tag des folgenden Monats an die mit dem Einzug der Gästeabgaben betraute Institution zu melden.
- Die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, innert 24 Stunden nach der Ankunft der mit dem Einzug der Gästeabgaben beauftragten Institution abzugeben. Bei der Abreise des Gastes vermerkt der Beherberger auf der ihm verbleibenden Kopie des Anmeldescheins das Abreisedatum.

³Die Tourismusorganisationen hält sich für den Einzug der Gästeabgaben an die Beherberger.

Art. 11

Zur Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden folgende Drucksachen abgegeben:

- Deklarationsformulare für die Einstufung von Handel und Gewerbe
- Anmeldeblocs (nummeriert - für alle Beherberger)
- Logiernächte-Statistiken (für Hotels, Pensionen und Lager)
- Drucksachen zur Bekanntmachung (für Ferienwohnungen)
- Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen
- Fragebogen zur Kurtaxenpauschale gemäss Art. 6 abs.2 Ausführungsbestimmungen.

Drucksachen,
Bekannt-
machungen

Vom Gemeindevorstand erlassen am 22. April 2010.

Diese Ausführungsbestimmungen treten zusammen mit dem Tourismusgesetz per 01. Mai 2010 in Kraft.

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 17.10.2013

Erhöhung der Gästeabgaben und Kurtaxenpauschalen gemäss Art. 5, resp. 8 dieser Ausführungsbestimmungen per 01.05.2014.

Gemeindevorstand Churwalden

Der Gemeindepräsident
Ralf Kollegger

Der Gemeindevorstand
Otto Wallimann